

II- 6143 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/117-Parl/88

Wien, 12. Dezember 1988

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 Wien

2782 IAB
1988 -12- 15
zu 2816 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2816/J-NR/88, betreffend Vollziehung des Hochschullehrer-Dienstrechtsgesetzes, die die Abg. Dr. Khol und Genossen am 20. Oktober 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Zu den Art. VI und IX wurde der Durchführungserlaß bereits im Mai 1988 ausgesendet, Art. X wird im Zusammenhang mit Art. III behandelt.

ad 2)

Zu den Art. VII und VIII sind die Durchführungserlässe noch in Ausarbeitung.

ad 3)

Bei der Behandlung der Assistenten-Überleitungsanträge durch die Universitätsorgane gibt es trotz eines sehr ausführlichen Durchführungserlasses Probleme, da die Bestimmungen des Gesetzes und des Durchführungserlasses von den Instituts(klinik)vorständen, den Personalkommissionen und Universitätsdirektionen, aber auch von den Gutachtern bisher zuwenig beachtet wurden. Obwohl es für eine endgültige Beurteilung der Durchführung der Überleitungsbestimmungen durch die Universitätsorgane noch zu früh ist, zeichnet sich doch ab, daß die Instituts- und Klinikvorstände häufig eher oberflächlich

- 2 -

Stellung nehmen, wie sie dies von den Weiterbestellungsverfahren nach dem früheren Hochschulassistentengesetz 1962 gewohnt waren. Gerade die unmittelbaren Vorgesetzten sind aber für die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Qualifikation der ihrem Institut zugeteilten Assistenten verantwortlich und müßten daher ihre Assistenten doch besonders eingehend beschreiben und beurteilen können. Die Gutachten beschränken sich meist - vor allem dann, wenn sie von institutsfremden Professoren oder Dozenten stammen - auf die Leistungen in der Forschung und sind in der Regel eher knapp gehalten.

Wie intensiv die Personalkommissionen die einzelnen Überleitungsanträge diskutieren und prüfen, läßt sich anhand der Akten schwer beurteilen, die Stellungnahmen der Personalkommissionen sind - vor allem dann, wenn der Institutsvorstand und die Gutachten positiv sind - meist kurz. Auch aus den Protokollen der Personalkommissionen, die meist bloße Beschlußprotokolle sind und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nach der derzeitigen Rechtslage leider nur auf ausdrückliche Anforderung im Einzelfall vorgelegt werden müssen (siehe §§ 15 Abs. 6 und 5 Abs. 2 UOG) läßt sich wenig Zusatzinformation gewinnen.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung war daher schon mehrmals gezwungen, Ergänzungen der Stellungnahmen und Gutachten zu verlangen bzw. ein zusätzliches Gutachten in Auftrag zu geben, um zu einer ausreichenden und objektiven Entscheidungsgrundlage zu kommen.

Der Bundesminister:

